

An
Energie-Control
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Kontakt
Mag. Vera Fahrnberger
DW 213

Datum
14.07.2026

Unser Zeichen
22/2026

Ihr Zeichen
V KEN 01/26

Per E-Mail an:
recht-post@e-control.at

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Stromkennzeichnungsverordnung 2022 – KenV 2022 – Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Novelle der Stromkennzeichnungsverordnung.

Die österreichische Elektrizitätswirtschaft unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung der Novelle, die Stromkennzeichnung an die Bestimmungen des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG) anzupassen und neue energiewirtschaftliche Entwicklungen wie Strombezugsverträge, gemeinsame Energienutzung, Energiegemeinschaften sowie Umwandlungsanlagen sachgerecht abzubilden.

Aus Sicht der Branche bestehen jedoch in einzelnen Punkten rechtliche, systematische und praktische Anpassungserfordernisse.

Zu § 3 – Primäre Stromkennzeichnung

Zu den neu geplanten Rundungsgeboten ohne Ausweis von Nachkommastellen weisen wir darauf hin, dass sich daraus in der Praxis Abweichungen von der Gesamtsumme von 100 % ergeben können.

Zudem sollte die Novelle zum Anlass genommen werden, die Darstellung der primären Stromkennzeichnung stärker an den Bedürfnissen der Endkundinnen und Endkunden auszurichten. Insbesondere wird angeregt:

- die konsequente Umsetzung von Barrierefreiheitsanforderungen,

- die Bereitstellung unmittelbar verwendbarer Grafiken für Print- und Online-Medien,
- eine klarere Abgrenzung zwischen Versorgermix und Produktkennzeichnung,
- eine verständlichere Bezeichnung einzelner Kategorien und Fachbegriffe,
- eine Reduktion der grafischen Komplexität,
- eine stärkere Hervorhebung wesentlicher Kundinnen- und Kundeninformationen.

Die Stromkennzeichnung dient der Transparenz gegenüber Endkundinnen und Endkunden und sollte daher möglichst verständlich und intuitiv ausgestaltet werden.

Zu § 4 – Sekundäre Stromkennzeichnung

Siehe Hinweis zu den geplanten Rundungsgeboten analog zu den Anmerkungen zu § 3 Primäre Stromkennzeichnung.

Zu § 10 - Stromspeicher, Umwandlungsanlagen sowie hybride Stromerzeugungsanlagen

Hinsichtlich der Belegung von Energiespeichern und Speicherverlusten erlauben wir uns, auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme von Österreichs Energie an E-Control zur Konsultation „*TOR Messwesen V2.0**“ vom 10.06.2026 zu verweisen.

Zu § 10 Abs. 1 und 4 – Stromspeicher sowie hybride Stromerzeugungsanlagen

Der Begriff „Standardmesskonzepte“ sollte auf „Messkonzepte“ geändert werden, damit auch nicht standardisierte Messkonzepte gemäß § 111 Abs. 4 ElWG umfasst sind.

Zu § 10 Abs. 5 – Umwandlung von Strom in Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas

Die vorgeschlagene Regelung stellt einen wichtigen Schritt zur Abbildung von Power-to-Gas, Power-to-Hydrogen und vergleichbaren Umwandlungsprozessen dar.

Aus Sicht von Österreichs Energie bedarf die Regelung jedoch weiterer Klarstellungen.

Stromhändler oder sonstige Lieferanten in Österreich können ausschließlich für jene Zeiträume und Strommengen verantwortlich sein, für die tatsächlich eine vertragliche Stromlieferung erfolgt ist. Nach Übertragung der Herkunftsnachweise (HKN) durch Stromhändler oder sonstige Lieferanten in Österreich auf das Konto des Betreibers der Umwandlungsanlage in der Herkunftsnachweisdatenbank (HKN-DB) sind die HKN entsprechend den Umwandlungsverlusten automatisch zu entwerten (analog der bisherigen Vorgehensweise bei der Belegung von Lieferungen an Speicher). Die weitere Verantwortung für die Belegung der Umwandlung in eine andere Energieform mit HKN hat ausschließlich beim Anlagenbetreiber zu liegen.

Die Umwandlungsverluste stellen keine an Endkundinnen und Endkunden gelieferte elektrische Energie dar und fallen daher nicht unter die Stromkennzeichnung gemäß § 86 ELWG.

Österreichs Energie regt daher an, § 10 Abs. 5 wie folgt zu formulieren:

*„Für jene Strommengen in Anlagen, die für die Umwandlung von Strom in Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas eingesetzt werden und bei denen das Endprodukt in das öffentliche Gas- oder Wasserstoffnetz eingespeist wird, sind **für die Lieferung durch Stromhändler oder sonstige Lieferanten in Österreich an den Betreiber einer Umwandlungsanlage Herkunftsnachweise zu übertragen. Dabei sind Stromherkunftsnachweise im Ausmaß der entstehenden Umwandlungsverluste automatisch zu entwerten. Die restlichen Stromherkunftsnachweise sind vom Anlagenbetreiber für die Generierung der Herkunftsnachweise für Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas heranzuziehen. Herkunftsnachweise zweckgebunden zu entwerten. Im Anschluss werden basierend auf diesen Mengen Herkunftsnachweise für Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas erzeugt. Die dabei entstehenden***
Umwandlungsverluste zählen **nicht** als energetischer Endverbrauch im Sinne der Stromkennzeichnung. Für jene Strommengen in Anlagen, die für die Umwandlung von Strom in Gas, Wasserstoff oder synthetisches Gas eingesetzt werden und bei denen das Endprodukt nicht in das öffentliche Gasnetz eingespeist wird, sind **die restlichen Stromherkunftsnachweise vom Anlagenbetreiber für die Lieferung durch den Versorger Herkunftsnachweise** für den Zweck Umwandlung zu entwerten.“

Zu § 10a Abs. 1 – Drittlieferungen (Beistellungsgeschäfte) und Strombezugsverträge (Power Purchase Agreements)

Der vorgeschlagene § 10a Abs. 1 lautet:

„Bei Drittlieferungen (Beistellungsgeschäfte) und Power Purchase Agreements (Strombezugsverträge) ist der Lieferant für die Kennzeichnung zuständig, dem die Menge im Rahmen des Clearings zugerechnet wird.

Abweichend davon kann die Kennzeichnung der Mengen, die über Strombezugsverträge geliefert werden, auch vom Anlagenbetreiber durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber die Entwertung der zum Strombezugsvertrag korrespondierenden Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank durchführen.“

Die bereits bestehende Regelung des ersten Satzes bezüglich der gemeinsamen Behandlung von Drittlieferungen (Beistellungsgeschäfte) und Power Purchase Agreements (Strombezugsverträge) für die Stromkennzeichnung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 86 Abs. 1 und § 62 ELWG. So obliegt die Stromkennzeichnung allein den Stromlieferanten und kann eine Entwertung von Mengen,

die über Strombezugsverträge geliefert werden, nur nach Maßgabe der diesbezüglich eindeutigen Vorgaben des § 62 Abs 3 und 4 ELWG vorgenommen werden.

Zudem kommt es durch die vorgeschlagene Regelung zu einer Vermischung der Markttrollen Erzeuger und Lieferant, welche bisher in Bezug auf die Stromkennzeichnung sowohl rechtlich als auch in der organisatorischen Umsetzung in der HKN-DB eindeutig abgegrenzt sind. Die gemäß den gesetzlichen Vorgaben koordinierende Funktion des Lieferanten, dem der Zählpunkt des Endkunden zugeordnet ist, sowie dessen diesbezügliche Überprüfung der Dokumentation zur Stromkennzeichnung durch den Wirtschaftsprüfer würde durch die vorgeschlagene Regelung verloren gehen.

Oesterreichs Energie regt daher an, § 10a Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

*„Bei Drittlieferungen (Beistellungsgeschäfte) **und Power Purchase Agreements (Strombezugsverträge)** ist der Lieferant für die **Stromkennzeichnung** zuständig, **der die Strommenge an den Endkunden verkauft oder** dem die **Strommenge** im Rahmen des Clearings zugerechnet wird.*

~~Abweichend davon kann die Kennzeichnung der Mengen, die über Strombezugsverträge geliefert werden, auch vom Anlagenbetreiber durchgeführt werden. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber die Entwertung der zum Strombezugsvertrag korrespondierenden Herkunftsnachweise in der Stromnachweisdatenbank durchführen.~~

Für Power Purchase Agreements (Strombezugsverträge) gelten die zur Stromkennzeichnung abweichenden Regelungen des § 62 ELWG.“

Zeitliche Erstellung und Übertragung von Herkunftsnachweisen

Die derzeitigen Fristen bei der Erstellung und Übertragung von HKN und deren Verwendung im Rahmen der Erstellung und Überprüfung der Dokumentation zur Stromkennzeichnung führen in der Praxis zu erheblichen operativen Herausforderungen.

Insbesondere werden HKN für Dezember derzeit erst Mitte bis Ende Februar des Folgejahres bereitgestellt. Anschließend müssen innerhalb kurzer Zeit die Zuordnung und Entwertung der HKN, die Erstellung der Dokumentation zur Stromkennzeichnung, die Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer sowie weitere regulatorische Verpflichtungen erfüllt werden.

Oesterreichs Energie regt daher an, die Prozesse insbesondere zur Generierung und Übertragung von HKN an den für die jeweilige Stromkennzeichnung verantwortlichen Lieferanten weiter zu beschleunigen.

Auffangversorgung

Der Begutachtungsentwurf enthält keine Regelung für die Übertragung der HKN jener eingespeisten Strommengen, die bei Lieferantenausfall gem. § 32 Abs 2 ELWG dem

Auffangversorger zugewiesen werden. Aus Sicht der Branche besteht hier eine wesentliche Regelungslücke.

Damit sichergestellt werden kann, dass keine Strommengen mit unbekannter Herkunft vom Auffangversorger (oder dessen konzerninternen Dienstleister) abgenommen werden müssen, sollte vorgesehen werden, dass für die eingespeiste Energie die dazugehörigen HKN automatisch im Rahmen des Zuordnungsprozesses dem Auffangversorger (oder dessen konzerninternen Dienstleister) zugewiesen werden.

Oesterreichs Energie regt die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Verordnung an.

Qualitätssicherung der Herkunftsnachweisdatenbank (HKN-DB)

Im Zuge der Einführung der neuen HKN-DB sollte besonderes Augenmerk auf die Qualitätssicherung der Stamm- und Bewegungsdaten gelegt werden.

Aus Sicht der Branche bestehen insbesondere Herausforderungen hinsichtlich:

- Unvollständiger Anlagenstammdaten,
- Lieferantenzuordnungen,
- Plausibilisierungsmöglichkeiten,
- Auswertungen und Reports sowie
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Datenbasis.

Die Erfahrungen bei der Durchführung der Stromkennzeichnungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass insbesondere aufgrund des sich seit der Energiekrise 2022 enorm gesteigerten Ausbaus von dezentralen erneuerbaren Erzeugungsanlagen (z.B. zur Eigenverbrauchsdeckung und Teilnahme an Energiegemeinschaften) und eines gesteigerten Wechselverhaltens das zu verarbeitende Daten- und Transaktionsvolumen in der HKN-DB ebenfalls enorm gestiegen ist. Dementsprechend hat sich gezeigt, dass die bestehende HKN-DB mit ihren diesbezüglichen Prozessen, insbesondere unter den zuvor dargelegten zeitlichen Restriktionen, eine fristgerechte Durchführung der Stromkennzeichnung nur mit einem enormen Aufwand ermöglicht werden konnte.

Daher ist aus Sicht der Branche der Umstieg auf die neue HKN-DB mit einem hohen Aufwand sowie prozessualen Risiken (z.B. erstmalige Zuordnung von Erzeugungsanlagen, Produkten etc.) verbunden. Darauf ist aus Sicht der Branche im Zuge der Umstellung besonders Rücksicht zu nehmen.

Oesterreichs Energie bietet an, die E-Control bei der Einführung der neuen HKN-DB und Weiterentwicklung der diesbezüglichen Datenprozesse fachlich zu unterstützen.

Einheitliche Begriffsverwendung gemäß ELWG

Die im Entwurf verwendeten Begrifflichkeiten sind nicht durchgehend an die Vorgaben des ELWG angepasst: Die Verordnung spricht von „Kennzeichnung“ und „Anlagenbetreiber“, das Gesetz hingegen von „Stromkennzeichnung“ bzw. „Erzeuger“. Hier sollte eine stringente Diktion umgesetzt werden.

Gesamtbewertung und Hinweise zur praktischen Umsetzung

Wir möchten abschließend und zusammenfassend nochmals festhalten, dass Oesterreichs Energie die Zielsetzung der Novelle grundsätzlich unterstützt. Für eine rechtssichere und praktikable Umsetzung werden jedoch insbesondere Anpassungen bei Strombezugsverträgen, Umwandlungsanlagen, Speicherverlusten und der Auffangversorgung als erforderlich erachtet.

Darüber hinaus sollten die operativen Rahmenbedingungen bei der Ausstellung von HKN sowie die kundenorientierte Ausgestaltung der Stromkennzeichnung weiter verbessert werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen im weiteren Verordnungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Michael Baminger, E.M.B.L.-HSG
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin